



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	27.06.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Anfrage der Bezirksvertretung Mülheim zu fahrenden Händlern und Gewerbetreibenden**

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Mülheim bittet im Bezug auf den stark zunehmenden Verkehr von fahrenden Händlern um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Genehmigungen brauchen fahrende Händler und Gewerbetreibende?
2. Wer kontrolliert diese?
3. Wie ist das Abspielen von Musik, elektronischen Geräuschen, Glocken und Klingeln zu allen möglichen Tageszeiten zu bewerten?
4. Gibt es Regelungen bezüglich der Häufigkeiten in denen genannte Kreise unterwegs sein dürfen?
5. Wem „gehören“ Sperrmüll und Altkleider, die in Säcken des Roten Kreuzes verpackt sind, bis zur geplanten Abholung tatsächlich?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

#### zu Frage 1

Fahrende Händler und Gewerbetreibende benötigen eine Gewerbeanmeldung oder eine Reisegewerbekarte. Sofern die Verkaufs- bzw. Geschäftstätigkeit ("Ware gegen Geld") auf öffentlichem Straßenland erfolgt, benötigen sie darüber hinaus eine straßenrechtliche

Sondernutzungserlaubnis der Stadt Köln. Da die sog. Haustürgeschäfte (Lebensmittelhändler, Getränkehändler, Postdienste, Schrottsammler etc.) im Regelfall nicht auf öffentlichem Straßenland abgeschlossen werden, bedarf es dafür keiner weiteren Erlaubnis.

zu Frage 2

Kontrolliert wird dies durch den Ordnungsdienst des Amtes für öffentliche Ordnung, bei Eingriffen oder Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs durch die Polizei.

zu Frage 3

Gemäß § 33 Straßenverkehrsordnung ist der Betrieb von Lautsprechern verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Da es sich hier um eine Schutzvorschrift handelt, ist diese analog auch für andere Geräusche wie Glocken und Klingeln anzuwenden.

zu Frage 4

Es gibt keine Regelungen bezüglich der Häufigkeit, mit der die genannten Kreise unterwegs sein dürfen.

zu Frage 5

Der Besitzer gibt, indem er die Säcke z.B. des Roten Kreuzes befüllt und vor die Türe stellt, den Besitz an den Sachen auf und weist ihn dem Sammler zu. Mithin „gehören“ die in den Säcken verpackten Dinge, sobald sie vor der Türe stehen, dem jeweils auf dem Sack angegebenen Sammler.